Belagswerk Rinau AG

Version 1 vom 11.12.2020

Preisliste 2021

Tel. 061 811 27 23 Fax: 061 811 49 47 www.belagswerk-rinau.ch E-Mail: belagswerk@ernstfreyag.ch

Situationsplan

Unsere Adresse für Bestellungen

Belagswerk Rinau AG
Rinaustrasse 447
4303 Kaiseraugst

Mischmeister:	Liechti Geri	Tel. 061 811 27 23
	Weltner Pascal	Fax: 061 811 49 77
	Harnisch Alexander	
	E-Mail:	belagswerk@ernstfreyag.ch
Geschäftsführer:	Andreas Blank	Tel. 061 816 88 95
	E-Mail:	a.blank@ernstfreyag.ch

www.belagswerk-rinau.ch

Inhaltsverzeichnis

Deckschichten:	4 mm Beläge 8 mm Beläge 11 mm Beläge	Seite 4
Binderschichten:	16 mm Beläge 22 mm Beläge	Seite 6
Tragschichten:	11 mm Beläge 16 mm Beläge 22 mm Beläge 32 mm Beläge	Seite 5
Fundationsschichten:	22 mm Beläge 32 mm Beläge	Seite 6
Diverse Beläge:	Kaltbelag (Kessel / Sack) Stützgerüst Sportplatzdrain Vorumhüllter Splitt Hochbord	Seite 6
Diverses / Zuschläge:	Winterzuschlag Samstag/Sonntag/Nachtzuschlag Transporte Belagsdecken	Seite 15
Empfehlung nach Belagseinbau bei Parkplätzen und dgl.		Seite 7
Belagsaufbau:	Verkehrslastklassen T1 – T6	Seite 8
Allgemeine Geschäftsbedingungen		Seiten 9/10/11

Mischgutsorten und –Typen **"Deckschichten"**

Mischgut-sorte	Typ	Rezept-Nr.	Erst- / Typprüfungen	Bindemittel Art / Sorte	zusätzliche Angaben	Preis pro Tonne
4 mm Beläge						
AC 4	L	2000		70/100		142.50
AC 4	L	2050		50/70		145.50
AC 4 (spez. BS)	L	2090		70/100		140.50
SDA 4-12		7032	√	PmB E	HM 12 V-%	170.50
SDA 4-16		7033		PmB E	HM 16 V-%	167.50
8 mm Beläge						
Feinbelag 8		0100	Feinbelag Rinau	70/100	nicht normiert	136.50
AC 8	L	2100	√	70/100		136.50
AC 8 (spez.BS)	L	2190		70/100		136.50
AC 8	L	2170	√	70/100	5% rote Farbe	436.50
AC 8	N	3100	√	70/100		133.50
AC 8	S	4100	√	50/70		135.50
AC 8	H	5130	√	PmB E		145.50
SMA 8		6130	√	PmB E		157.50
AC MR 8		6530		PmB E		147.50
AC MR 8	LN	6590		PmB E	Typ Kt. BL / BS	149.50
SDA 8-12		7132	√	PmB E	HM = 10-14 V-%	149.50
SDA 8-16		7133	√	PmB E	HM = 14-18 V-%	149.50
SDA 8-12		7172	√	PmB E	HM = 10-14 V-% mit Kalkhydrat	152.50
SDA 8-16		7173	√	PmB E	HM = 14-18 V-% mit Kalkhydrat	152.50
ACVTL 8		7140		PmB E	nicht normiert	148.50
PA 8		1130	√	PmB E		146.50
11 mm Beläge						
AC 11	L	2200	√	70/100		134.50
AC 11	N	3200	√	70/100		131.50
AC 11	S	4200	√	50/70		131.50
AC 11	H	5230	√	PmB E		141.50
SMA 11		6230	√	PmB E		154.50
SMA 11		6270	√	PmB E	Kalkhydrat	156.50
ACVTL 11		7240		PmB E	nicht normiert	143.50
PA 11		1230		PmB E		147.50
AC MR 11		6630	√	PmB E		146.50

Belagswerk Rinau AG

Mischgutsorten und –Typen **"Tragschichten"**

Mischgut-sorte	Typ	Rezept-Nr.	Erst- / Typprüfungen	Bindemittel Art / Sorte	zusätzliche Angaben	Preis pro Tonne
11 mm Beläge						
AC T 11	L	2600		70/100		130.50
AC T 11	N	3600		70/100		128.50
16 mm Beläge						
AC 16	N	3300		70/100		117.50
AC T 16	L	2700	√	70/100		105.50
AC Rail 16		6700	√	100/150	SBB	116.50
AC T 16	N	3700	√	70/100		102.50
AC T 16	S	4700		50/70		102.50
AC T 16	H	5725		PmB E		107.50
RiTrag 16 (Rinau Tragschicht)		0707	√	70/100	nicht normiert Anteil RC = 70%	98.50
Oekophalt 16		0778	√	50/70	nicht normiert Anteil RC = 80%	94.50
22 mm Beläge						
AC T 22	L	2800	√	70/100		104.50
AC Rail 22		6800		100/150	SBB	116.50
AC T 22	N	3800	√	70/100		101.50
AC T 22	S	4800	√	50/70		100.50
AC T 22	H	5820	√	PmB E		104.50
AC EME 22	C1	6460	√	15/25		115.50
AC EME 22	C2	7460	√	10/20		120.50
RiTrag 22 (Rinau Tragschicht)		0807	√	70/100	nicht normiert Anteil RC = 70%	97.50
Oekophalt 22		0878	√	50/70	nicht normiert Anteil RC = 80%	93.50
32 mm Beläge						
AC T 32	S	4900	√	50/70		98.50
AC T 32	H	5920	√	PmB E		102.50
RiTrag 32 (Rinau Tragschicht)		0907		70/100	nicht normiert Anteil RC = 70%	94.50

Belagswerk Rinau AG

Mischgutsorten und –Typen **"Fundationsschichten"**

Mischgut-sorte	Typ	Rezept-Nr.	Erst- / Typprüfungen	Bindemittel Art / Sorte	zusätzliche Angaben	Preis pro Tonne
22 mm Beläge						
AC F 22		1800	√	70/100		97.50
AC F 32		1900		70/100		96.50
AF K 22		0108		70/100	incl. 2% CEM	94.50

Mischgutsorten und –Typen **"Binderschichten"**

Mischgut-sorte	Typ	Rezept-Nr.	Erst- / Typprüfungen	Bindemittel Art / Sorte	zusätzliche Angaben	Preis pro Tonne
16 mm Beläge						
AC B 16	S	4300		50/70		112.50
AC B 16	H	5320	√	PmB E		119.50
PA B 16		1330		PmB E		129.50
PA S 16		1300		70/100		119.50
22 mm Beläge						
AC B 22	S	4400	√	50/70		108.50
AC B 22	H	5420	√	PmB E		114.50
PA B 22		1430		PmB E		131.50
PA S 22		0400	√	70/100		121.00

Mischgutsorten und –Typen **"Diverse Beläge"**

Mischgut-sorte		Rezept-Nr.	Erst- / Typprüfungen	Bindemittel Art / Sorte	zusätzliche Angaben	Preis pro Tonne
Kaltbelag	6	8250		70/100	Kessel 30kg	25.00
Kaltbelag	6	8251		70/100	Sack 40kg	25.00
Stützgerüst	11	0600		70/100		125.50
Stützgerüst	16	0700	√	70/100		122.50
Sportplatzdrain	8	1500		70/100	nur unter Belag	122.50
Sportplatzdrain	11	1600		70/100	nur unter Belag	122.50
Sportplatzdrain	16	1700		70/100	nur unter Belag	120.50
Sportplatzdrain	22	1400		70/100	nur unter Belag	118.50
Splitt vorumhüllt	2/5	6000		70/100		97.50
Hochbord	11	6910		50/70		140.50

Empfehlung nach Belagseinbau bei Parkplätzen und Hauszufahrten

Eine neu eingebaute Deckschicht ist weich und leicht zu beschädigen (vor allem ein AC 8 N). Wenn Sie die nachfolgend aufgeführten Empfehlungen während den ersten 12 bis 18 Wochen beachten, vermeiden Sie vorzeitig visuelle Schäden.

- *Der neue Deckbelag darf nicht mit einem Hochdruckgerät gereinigt werden.*

  ➡ *Verhindern, dass Feinstanteile und einzelne Körner ausgespült werden.*
- *Vermeiden Sie Öl- und Benzintropfschäden durch eine geeignete Unterlage (Blechwanne, Karton).*

  ➡ *Lösungsmittel wirkt auf Bitumen und weicht die Deckschichtbeläge auf.*
- *Fahrzeuge mit warmen Pneus - schon nach wenigen Kilometer Fahrt - nicht auf dem neuen Belag stehen lassen. Warten Sie mit dem Befahren 2 bis 3 Tage, lassen Sie das Mischgut abkühlen und aushärten.*

  ➡ *Eindrücke sind sonst unvermeidlich.*
- *Fahrzeuge mit Servolenkung dürfen nur während des Rollens (nie am Ort stehend) die Lenkung einschlagen.*

  ➡ *Vermeiden von Schürfstellen und tellerartigen Oberflächenschäden.*
- *Fahrräder, Mofas und Motorräder nicht ohne geeignete Unterlage (Holzbrett, o.Ä.) mit dem Ständer auf den neuen Belag abstellen.*

  ➡ *Eindrücke im neuen Belag können so vermieden werden.*

Damit Ihnen unsere Qualitätsarbeit lange Freude und gute Dienste bereitet, schenken Sie ihr die nötige Aufmerksamkeit. Bei Unklarheiten wenden Sie sich bitte an uns.

Belagsaufbau auf Kiessand- Fundationsschichten anhand der Verkehrslastklassen T_1 – T_6

	Offenporige Deckschicht	*Geschlossene Belagsoberfläche*	
	Belagsaufbau	***Aufbau mit 11er Deckschicht***	***Aufbau mit 8er Deckschicht***
T_6	*40 mm PA 11* *100 mm ACB 22 H* *140 mm ACT 32 H*	*40 mm SMA 11 [1])* *90 mm ACB 22 H* *140 mm ACT 32 H*	*30 mm SMA 8 [1])* *70 mm ACB 22 H* *80 mm ACT 22 H [2])* *110 mm ACF 32 [2])*
T_5	*40 mm PA 11* *80 mm ACB 22 S* *120 mm ACT 32 S*	*40 mm SMA 11 [1])* *60 mm ACB 16 S/H [3])* *120 mm ACT 32 S/H [3])*	*30 mm SMA 8 [1])* *70 mm ACB 22 S/H [3])* *120 mm ACT 32 S/H [3])*
T_4	*40 mm PA 11 [4])* *60 mm ACB 16 S* *90 mm ACT 22 S*	*40 mm AC 11 S [4])* *60 mm ACB 16 S* *70 mm ACT 22 S*	*30 mm AC 8 S [4])* *60 mm ACB 16 S* *80 mm ACT 22 S*
T_3	*40 mm PA 11 [5])* *100 mm ACT 22 N*	*40 mm AC 11 N/S [3])* *90 mm ACT 22 N/S [3])*	*30 mm AC 8 N/S [3] [4])* *100 mm ACT 22 N/S [3])*
T_2	*30 mm PA 8 [5])* *80 mm ACT 22 N*		*30 mm AC 8 N* *70 mm ACT 22 N*
T_1	*30 mm PA 8 [5])* *80 mm ACT 22 N*		*25 mm AC 8 N* *45 mm ACT 16 N*

[4]) oder 30 mm PA 8
[5]) oder 35 mm PA 11
SAMI-Schicht oder Oberflächenbehandlung

[1]) an Stelle von SMA kann AC MR oder SDA verwendet werden
[2]) an Stelle von 110 mm ACF 32 können 90 mm ACT 22 treten
[3]) erster Typ bei normaler Beanspruchung, zweiter Typ bei besonderen Beanspruchungen
[4]) an Stelle von AC kann SMA, AC MR oder SDA verwendet werden
Achtung: Kantone und ASTRA haben unterschiedliche Typen von Deckbelägen – siehe Ausschreibung!

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Lieferungen

Ohne Vorbestellung können die Mischgutsorten abgeholt werden. Wenn Sie Frankolieferungen wünschen, bestellen Sie bitte frühzeitig. Sie sichern sich damit eine prompte Bedienung. Sofern zwischen dem Lieferwerk und dem Kunden keine besonderen Abmachungen bestehen, gelten unsere allgemeinen Lieferbedingungen.
Qualität:
Die Mischgutsorten entsprechen den Anforderungen der Norm SN 640 431-21 und ff.

Alle Aufträge für die Lieferung von Belagsmischgut werden aufgrund der nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgeführt. Durch die Auftragserteilung anerkennt der Bezüger die Gültigkeit dieser Bedingungen. Abweichungen sind nur gültig, wenn sie vom Belagslieferwerk schriftlich bestätigt worden sind. Für die Eigenschaften des Belagsmischgutes sind die anlagespezifischen Eignungsprüfungen gemäss den SN – Normen massgebend. Grundsätzlich gilt die Garantienorm des VSS.

Preislisten und Offerten

Die Basispreise und Konditionen der gedruckten Preislisten gelten, besondere Vereinbarungen vorbehalten, bis auf Wiederruf oder bis zur Bekanntgabe neuer, allgemein gültiger Preislisten. Sie werden erst mit der Annahme eines uns aufgrund dieser Preislisten erteilten Auftrages verbindlich. Die Gültigkeit von besonderen Offerten ist unter Vorbehalt spezieller Vereinbarungen auf 6 Monate beschränkt. Alle Preise verstehen sich für Lieferungen ab Belagswerk excl. MWST. Die Preise gelten ferner für Bezüge und Lieferungen innerhalb der im Werk geltenden Öffnungszeiten. Lieferungen ausserhalb dieser Zeit werden nur nach vorheriger Vereinbarung und gegen entsprechende Zuschläge ausgeführt. Allfällige ausgewiesene Teuerungen werden separat verrechnet.

Auftragserteilung und Auftragsannahme

Aufträge sollten am Vortag bis spätestens 15.00 Uhr erteilt werden. Vorbestellungen geniessen in der Auslieferung den Vorrang. Das Werk benötigt bei der Bestellung genaue und spezifische Angaben über die Belagssorte, Mischgutmenge und Lieferbeginn. Bei rechtzeitiger Vorbestellung werden die vom Lieferwerk vereinbarten Leistungen per Stunde oder Tag zugesichert. Spezialmischgut und grössere Bezugsmengen sind so frühzeitig wie möglich zu avisieren. Sind für neue Belagstypen oder von Rezepturen des Bezügers Vorversuche notwendig, so sind deren Kosten nach vorheriger Absprache durch den Auftraggeber zu übernehmen. Der Besteller anerkennt das auf dem Lieferschein ausgedruckte Gewicht.

Zusätze

Die Zumischung von Zusätzen und Bindemitteln ist in Bezug auf die Wahl von Produkten oder Dosierung Angelegenheit des Belagslieferwerkes. Werden bestimmte Produkte oder Dosierungen durch Rezepte des Bezügers verlangt, so wird nur die Einhaltung der geforderten Zumischung zugesichert. In diesem Fall wird jede Haftung für den erwarteten Erfolg auf das Verhalten des Belagstypen abgelehnt. Das Lieferwerk ist dabei zur Verrechnung eines Mehrkostenzuschlages berechtigt. Die Verwendung von Einsprühmitteln und deren Menge geschieht bei Abholern auf eigenes Risiko.

Lieferungen

Die Lieferungen erfolgen nach Möglichkeit gemäss den vereinbarten Bestellungen. Die Lieferzeit versteht sich mit Rücksicht auf einen allfälligen Stossbetrieb stets mit Toleranz von einer halben Stunde. Ist eine grössere Verzögerung aus nicht vom Belagswerk verschuldeten Gründen wie Stromunterbruch, Wassermangel, Maschinendefekt, Ausfall von Zulieferungen oder Fällen höherer Gewalt unvermeidlich,

so wird dies dem Besteller unverzüglich gemeldet und allfällige Möglichkeiten einer Weiterbelieferung durch andere Werke angeboten. Für allfällige Wartezeit und weiteren direkten oder indirekten Schaden kann jedoch in keinem Fall gehaftet werden. Der Bezüger ist gehalten allfällige Verspätungen, Arbeitsunterbrüche oder nicht mehr benötigtes aber vorbestelltes Material sofort anzuzeigen. Unterlässt er dies, so haftet er für dadurch verursachten Materialverderb und andere Verzugsfolgen.

Gewährleistung und Haftung

Das Belagslieferwerk verpflichtet sich zu auftragskonformer Lieferung bezüglich Menge und Qualität. Massgebend für den Nachweis der Belagsqualität sind die Prüfungen des Mischgutes in Bezug auf die vorgegebenen Mischgutsollwerte oder der eigens erstellten Eignungsprüfung. Ebenso haftet das Lieferwerk für Spezialrezepturen sofern keine Vorbehalte angebracht sind. Im Rahmen dieser Gewährleistung verpflichtet sich das Lieferwerk rechtzeitige und sachlich begründete Mängelrüge vorausgesetzt, beanstandetes Mischgut kostenlos zu ersetzen, oder wenn das Material beschränkt verwendbar ist, einen angemessenen Preisnachlass zu gewähren. Das Belagslieferwerk haftet jedoch nicht für ungeeignete Verwendung von Auftragskonform gelieferten Mischgut, wenn es letzteres nicht selbst in schriftliche Form für einen bestimmten Verwendungszweck empfohlen hat. Ist durch den Besteller fehlerhaftes Mischgut zum Einbau gelangt und konnte dies der Besteller nicht leicht erkennen, haftet das Belagswerk für Schäden an den mit gelieferten Mischgut hergestellten Bauwerken nur soweit, als diese Schäden nachweisbar auf mangelhafte Beschaffenheit des Mischgutes zurückzuführen sind. Ausserdem wird für die Bejahung einer Haftung vorausgesetzt, dass der Besteller selbst geschädigt wurde oder für den eingetretenen Schaden selbst haftet. Für weitere direkte oder indirekte Schäden wird jede Haftung wegbedungen. Für Strassenbeläge gelten, sofern nichts anderes vereinbart ist, die Garantiefristen gemäss VSS-Garantienorm 640 408b, Seite 7 ff.

In Ergänzung von Art. 8 SN-Norm 640 408 b wird festgehalten, dass die Verjährung einer Forderung aus der mangelhaften Lieferung von Mischgut in jedem Fall 5 Jahre nach der Lieferung des Mischgutes eintritt. Vorbehalten bleiben lediglich Art. 8 Abs. 4 (absichtlich verschwiegene Mängel) und Art. 8 Abs. 5 (Unterbrechung der Verjährung) SN-Norm 640 408 b.

Obliegenheit des Bestellers

Wird das Mischgut im Belagslieferwerk abgeholt so ist es Sache des Bestellers, während des Transportes für zweckmässigen Schutz des Mischgutes gegen Witterungseinflüsse zu sorgen. Ausserdem obliegt es dem Besteller, alle Vorkehrungen für das rechtzeitige und fachgerechte Einbauen des Mischgutes auf der Baustelle zu treffen. Für Qualitätseinbussen infolge Nichtbeachtung dieser Obliegenheiten durch den Besteller, lehnt das Belagswerk jede Verantwortung ab.

Mängelrügen

Es obliegt dem Besteller, bei Ablieferung des Mischgutes zu prüfen, ob

a) die Angaben auf dem Lieferschein mit seiner Bestellung übereinstimmen.
b) die Lieferung sichtbare Mängel aufweist.

Mängel, die bei der Ablieferung nicht feststellbar sind, müssen sofort nach deren Entdeckung gerügt werden. Bestehen seitens des Bezügers hinsichtlich der Qualität des gelieferten Belages Zweifel und ist eine sofortige Abklärung nicht möglich, so ist der Bezüger zur Entnahme einer Probe verpflichtet. Das Resultat dieser Prüfung wird vom Belagslieferwerk nur anerkannt, wenn sie von einer gemeinsam anerkannten Prüfstelle untersucht worden ist. Bestehen Zweifel an Untersuchungsresultaten, so sind in Anwesenheit eines Vertreters des Lieferwerkes weitere Proben zu entnehmen und untersuchen zu lassen. Ergibt die Prüfung, dass die Beanstandung berechtigt ist, so übernimmt das Belagslieferwerk die Prüfkosten. Andernfalls sind sie vom Bezüger zu tragen.

Qualitätskontrollen

Das Lieferwerk führt die Eigenüberwachung gemäss SN-Norm durch. Von den durchgeführten Kontrollen werden die Ergebnisse auf Verlangen kostenlos an den Besteller abgegeben.

Mischgutsollwerte

Auf Verlangen des Bestellers gibt das Lieferwerk über die zu liefernden Normbeläge kostenlos Warendeklarationen ab, aus denen die Marshallwerte und die verwendeten Mineralstoffe, Bindemittel und Zusätze ersichtlich sind. Marshallsollwerte beruhen auf vorliegenden Resultaten aus bisheriger Produktion und werden wenn nötig auf Grund fachmännischer Erfahrung modifiziert. Werden von Normbelägen, modifizierten Normbelägen oder von Spezialbelägen, vom Besteller Eignungsprüfungen gemäss Ziff. 27 SN 640 431 a verlangt, so gehen die Kosten zu Lasten des Auftraggebers.

Grossaufträge

Bei Grossaufträgen gehen besondere Vereinbarungen diesen allgemeinen Lieferbedingungen vor.

Erfüllungsort

Erfüllungsort ist, auch bei Lieferungen franko Baustelle, das Geschäftsdomizil des Belagswerkes.

Gerichtstand und anwendbares Recht

Für die Beurteilung von Streitigkeiten aus den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Gerichtstand Rheinfelden. Anwendbar ist schweizerisches Recht.

Notified Body No. 2115

Schweizerischer Überwachungsverband für Gesteinsbaustoffe

Schwanengasse 12, 3011 Bern

Zertifikat

der Konformität der werkseigenen Produktionskontrolle

2115-CPR-01696

Gemäss der Verordnung (EU) 305/2011 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 9. März 2011 (Bauprodukteverordung - CPR), gilt dieses Zertifikat für das Bauprodukt

Asphaltbeton

hergestellt durch oder für

Belagswerke Rinau AG

und hergestellt im Werk

Rinau

Dieses Zertifikat bescheinigt, dass alle Vorschriften über die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit beschrieben im Anhang ZA der harmonisierten Norm

SN EN 13108-1:2006/AC:2008

entsprechend System 2+ angewendet werden, und dass die werkseigene Produktionskontrolle alle darin vorgeschriebenen Anforderungen erfüllt.

Dieses Zertifikat wurde erstmals am 3. Februar 2015 ausgestellt und bleibt gültig, solange sich die in der harmonisierten Norm genannten Prüfverfahren und/oder Anforderungen der werkseigenen Produktionskontrolle zur Bewertung der Leistung der erklärten Merkmale nicht ändern und das Produkt und die Herstellbedingungen im Werk nicht wesentlich geändert werden, und das Zertifikat vom SÜGB weder ausgesetzt noch zurückgezogen wurde.

Bern, den 24. Oktober 2018

Martin Weder	Volker Wetzig
Geschäftsführer	Leiter Zertifizierungsstelle

Die aktuell gültigen Zertifikate sind unter www.sugb.ch publiziert.

SWISS ACCREDITATION sas.admin.ch SCESp 0093

Notified Body No. 2115

Schweizerischer Überwachungsverband für Gesteinsbaustoffe

Schwanengasse 12, 3011 Bern

Zertifikat

der Konformität der werkseigenen Produktionskontrolle

2115-CPR-01698

Gemäss der Verordnung (EU) 305/2011 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 9. März 2011 (Bauprodukteverordung - CPR), gilt dieses Zertifikat für das Bauprodukt

Offenporiger Asphalt

hergestellt durch oder für

Belagswerke Rinau AG

und hergestellt im Werk

Rinau

Dieses Zertifikat bescheinigt, dass alle Vorschriften über die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit beschrieben im Anhang ZA der harmonisierten Norm

SN EN 13108-7:2006/AC:2008

entsprechend System 2+ angewendet werden, und dass die werkseigene Produktionskontrolle alle darin vorgeschriebenen Anforderungen erfüllt.

Dieses Zertifikat wurde erstmals am 3. Februar 2015 ausgestellt und bleibt gültig, solange sich die in der harmonisierten Norm genannten Prüfverfahren und/oder Anforderungen der werkseigenen Produktionskontrolle zur Bewertung der Leistung der erklärten Merkmale nicht ändern und das Produkt und die Herstellbedingungen im Werk nicht wesentlich geändert werden, und das Zertifikat vom SÜGB weder ausgesetzt noch zurückgezogen wurde.

Bern, den 24. Oktober 2018

Martin Weder, Geschäftsführer
Volker Wetzig, Leiter Zertifizierungsstelle

Die aktuell gültigen Zertifikate sind unter www.sugb.ch publiziert.

SWISS ACCREDITATION seco.admin.ch SCESp 0005

Schweizerischer Überwachungsverband für Gesteinsbaustoffe

Schwanengasse 12, 3011 Bern

Zertifikat

der Konformität der werkseigenen Produktionskontrolle

0093-01700

Gemäss dem Bundesgesetz über Bauprodukte (BauPG) vom 21. März 2014 und der Verordnung über Bauprodukte (BauPV) wird hiermit bestätigt, dass das Bauprodukt

Semidichtes Mischgut SDA

hergestellt durch

Belagswerke Rinau AG

im Werk

Rinau

einer werkseigenen Produktionskontrolle durch den Hersteller unterliegt.
Die werkseigene Produktionskontrolle wird unterhalten und zweckmässig angewendet.
Sie erfüllt die Anforderungen der Norm

SNR 640 436:2013

Dieses Zertifikat wurde erstmals am 3. Februar 2015 ausgestellt und bleibt gültig, solange sich die in der Norm genannten Prüfverfahren und/oder Anforderungen der werkseigenen Produktionskontrolle zur Bewertung der Leistung der erklärten Merkmale nicht ändern und das Produkt und die Herstellbedingungen im Werk nicht wesentlich geändert werden, und das Zertifikat vom SÜGB weder ausgesetzt noch zurückgezogen wurde.

Bern, den 24. Oktober 2018

Martin Weder, Geschäftsführer
Volker Wetzig, Leiter Zertifizierungsstelle

Die aktuell gültigen Zertifikate sind unter www.sugb.ch publiziert.

SWISS ACCREDITATION seco.admin.ch SCESp 0005

Notified Body No. 2115

Schweizerischer Überwachungsverband für Gesteinsbaustoffe

Schwanengasse 12, 3011 Bern

Zertifikat

der Konformität der werkseigenen Produktionskontrolle

2115-CPR-01697

Gemäss der Verordnung (EU) 305/2011 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 9. März 2011 (Bauprodukteverordung - CPR), gilt dieses Zertifikat für das Bauprodukt

Splittmastixasphalt

hergestellt durch oder für

Belagswerke Rinau AG

und hergestellt im Werk

Rinau

Dieses Zertifikat bescheinigt, dass alle Vorschriften über die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit beschrieben im Anhang ZA der harmonisierten Norm

SN EN 13108-5:2006/AC:2008

entsprechend System 2+ angewendet werden, und dass die werkseigene Produktionskontrolle alle darin vorgeschriebenen Anforderungen erfüllt.

Dieses Zertifikat wurde erstmals am 3. Februar 2015 ausgestellt und bleibt gültig, solange sich die in der harmonisierten Norm genannten Prüfverfahren und/oder Anforderungen der werkseigenen Produktionskontrolle zur Bewertung der Leistung der erklärten Merkmale nicht ändern und das Produkt und die Herstellbedingungen im Werk nicht wesentlich geändert werden, und das Zertifikat vom SÜGB weder ausgesetzt noch zurückgezogen wurde.

Bern, den 24. Oktober 2018

Martin Weder, Geschäftsführer
Volker Wetzig, Leiter Zertifizierungsstelle

Die aktuell gültigen Zertifikate sind unter www.sugb.ch publiziert.

SWISS ACCREDITATION seco.admin.ch SCESp 0005

Schweizerischer Überwachungsverband für Gesteinsbaustoffe

Schwanengasse 12, 3011 Bern

Zertifikat

der Konformität der werkseigenen Produktionskontrolle

0093-01699

Gemäss dem Bundesgesetz über Bauprodukte (BauPG) vom 21. März 2014 und der Verordnung über Bauprodukte (BauPV) wird hiermit bestätigt, dass das Bauprodukt

Ausbauasphalt

hergestellt durch

Belagswerke Rinau AG

im Werk

Rinau

einer werkseigenen Produktionskontrolle durch den Hersteller unterliegt.
Die werkseigene Produktionskontrolle wird unterhalten und zweckmässig angewendet.
Sie erfüllt die Anforderungen der Norm

SN EN 13108-8:2005

Dieses Zertifikat wurde erstmals am 3. Februar 2015 ausgestellt und bleibt gültig, solange sich die in der Norm genannten Prüfverfahren und/oder Anforderungen der werkseigenen Produktionskontrolle zur Bewertung der Leistung der erklärten Merkmale nicht ändern und das Produkt und die Herstellbedingungen im Werk nicht wesentlich geändert werden, und das Zertifikat vom SÜGB weder ausgesetzt noch zurückgezogen wurde.

Bern, den 24. Oktober 2018

Martin Weder, Geschäftsführer
Volker Wetzig, Leiter Zertifizierungsstelle

Die aktuell gültigen Zertifikate sind unter www.sugb.ch publiziert.

SWISS ACCREDITATION seco.admin.ch SCESp 0005

Zertifikat Energie-Agentur der Wirtschaft

Freiwilliger Klimaschutz und Energieeffizienz

Belagswerk Rinau AG

Das Unternehmen **Belagswerk Rinau AG** setzt sich aus Überzeugung für den nachhaltigen Klimaschutz ein. Mit der freiwilligen Teilnahme am Programm der Energie-Agentur der Wirtschaft bekennt sich das Unternehmen **Belagswerk Rinau AG** zur aktiven Reduktion der CO_2-Emissionen und zur Optimierung der Energieeffizienz. Die Zielvereinbarung ist vom Bund, den Kantonen und Partnern der Wirtschaft anerkannt.

Dr. Armin Eberle
Energie-Agentur der Wirtschaft

1. Januar 2015

Erich A. Kalbermatter
Energie-Agentur der Wirtschaft

ENERGIE-AGENTUR
DER WIRTSCHAFT
EnAW

Diverse Zuschläge

Winter (1.12. – 28.02)	Fr. 6.--/to
Samstag (07.00 – 18.00 Uhr)	Fr. 10.--/to (mind. Fr. 500.-- pro Einsatz)
Sonntag (07.00 – 18.00 Uhr)	Fr. 15.--/to (mind. Fr. 600.-- pro Einsatz)
Nacht (20.00 – 06.00 Uhr)	Fr. 15.--/to (mind. Fr. 600.-- pro Einsatz)

Transporte

4 Achs Kipper	Fr. 150.--/Std.
2 Achs Kipper mit Thermomulde	Fr. 160.--/Std.
3/4 Achs Kipper mit Thermomulde	Fr. 175.--/Std.
4 Achs Silowagen	Fr. 160.--/Std.
Wartezeit	Fr. 120.--/Std.

Abdeckblachen

Belagsdecken 3 x 5.0 m	Fr. 131.80/Stk.
Belagsdecken 3 x 6.0 m	Fr. 140.40/Stk.
Belagsdecken 3 x 9.0 m	Fr. 232.80/Stk.

Unsere Adresse für Bestellungen

Belagswerk Rinau AG
Rinaustrasse 447
4303 Kaiseraugst

Mischmeister: Liechti Geri, Weltner Pascal, Harnisch Alexander
Tel. 061 811 27 23
Fax: 061 811 49 77
E-Mail: belagswerk@ernstfreyag.ch

Geschäftsführer: Andreas Blank
Tel. 061 816 88 95
E-Mail: a.blank@ernstfreyag.ch

www.belagswerk-rinau.ch